

DRK-Schwesternschaften: Ein nicht mehr zeitgemäßes Gestellungsmodell?

Deutschland

Siehe auch Infodienst 68, S. 51 und 66, S. 34

Essen: Sind DRK-Mitglieder Leiharbeitnehmerinnen?

Bundesarbeitsgericht, Verhandlung vom 17.3.2015 (Beschlussverfahren 1 ABR 62/12): Zur Klärung, ob der Betriebsrat der Ruhrlandklinik (RLK) seine Zustimmung zu einer Neueinstellung eines DRK-Mitglieds mit Einsatz in der RLK zu Recht aufgrund eines Verstoßes gegen das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) verweigert hat, wird der 1. Senat nun den Europäischen Gerichtshof anrufen. Es bestehen offenbar Zweifel, ob diese Form der Überlassung/Gestellung den europäischen Ansprüchen genügt.

Falls es sich bestätigen sollte, dass das AÜG auch auf DRK-Mitglieder anzuwenden ist, hätte dies Konsequenzen. Die im AÜG verankerte Untersagung von dauerhaftem Verleih würde das DRK-Gestellungsmodell deutschlandweit in ernsthafte Schwierigkeiten bringen. ■

Hamburg: Sind DRK-Mitglieder Leiharbeitnehmerinnen?

Die Kammern des Arbeitsgerichtes Hamburg sind unterschiedlicher Rechtsauffassung. Einige Kammern befanden, dass die beim Asklepios-Westklinikum in Hamburg-Rissen nicht nur vorübergehend gestellten DRK-Mitgliedsschwester keine Arbeitnehmerinnen sind. Demzufolge haben sie die fehlende Zustimmung des Betriebsrates zur Einstellung gemäß § 99 BetrVG ersetzt.

Andere Kammern stellten Ende 2014 dagegen trocken fest, dass durch die satzungsgemäße Ausgestaltung der Rechte und Pflichten der DRK-Schwesternschaft Hamburg nicht nur zwingende arbeitsrechtliche Schutzbestimmungen umgangen werden, sondern auch den Mitgliedsschwester die grundgesetzlich garantierten Möglichkeiten des Zusammenschlusses zu Koalitionen und Gewerkschaften vorenthalten werden.

Durch die verwehrte Mitbestimmung fehlt es überdies an einem Vertretungsorgan der Vereinsmitglieder, um einen nach den Maßgaben des Betriebsverfassungsgesetzes entsprechenden Einfluss auf die tägliche Arbeitssituation auszuüben.

Unter der Feststellung, dass das Geschäftsmodell der Schwesternschaft den Vereinsmitgliedern den Schutz des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes entzieht, wurde dem Betriebsrat bescheinigt, dass dieser die Zustimmung zur Einstellung zu Recht verweigerte.

Entscheidungen des LAG Hamburg über Rechtsbeschwerden zu diesen Arbeitsgerichtsbeschlüssen stehen noch aus. ■

Essen: Haben DRK-Mitglieder Arbeitnehmerstatus?

Bundesarbeitsgericht, Verhandlung vom 18.3.2015 (Beschlussverfahren 7 ABR 42/12): Der Antrag des Betriebsrates der DRK-Schwesternschaft Essen e.V. zur Feststellung des Arbeitnehmerstatus der DRK-Mitglieder wurde vom 7. Senat aus formellen Gründen zurückgewiesen. Eine inhaltliche Auseinandersetzung mit der eigentlichen Frage hat nicht stattgefunden. ■

Essen: Was macht der DRK-Betriebsrat?

Der Arbeitgeber, der DRK-Schwesternschaft Essen e.V., initiierte, wie nicht anders zu erwarten war, ein Wahlanfechtungsverfahren. Möglicherweise wird dieses Verfahren in der letzten Instanz zur Klärung des Arbeitnehmerstatus von DRK-Mitgliedern führen.

Unterdessen geht das Leben bei der DRK-Schwesternschaft auch mit einem Betriebsrat für alle Beschäftigten weiter und zeigt bereits jetzt Tag für Tag für alle deutlich sichtbar auf, dass der über die Vereinsatzung installierte Beirat beileibe nicht die Rechte und das Durchsetzungsvermögen einer auf ordentlichem, d.h. auf gesetzlichem Wege zustande gekommenen Interessenvertretung hat, wie es bei einem Betriebsrat der Fall ist.

Der Betriebsrat bearbeitet mit großem Engagement die zahlreichen Anfragen und Anliegen der zu vertretenden Beschäftigten (Mitglieder) und trotz mutig den massenhaften Erschwernissen von Seiten der DRK-Schwesternschaft. ■

Stichworte

Mitglieder im Verband der Schwesternschaften vom DRK e.V. sind 33 DRK-Schwesternschaften sowie als weitere Mitglieder unter anderem: DRK-Kliniken Berlin, Rotes Kreuz Krankenhaus Bremen, DRK Krankenhaus Chemnitz-Rabenstein, Stiftung Alice-Hospital vom Roten Kreuz Darmstadt (Alice-Hospital und Darmstädter Kinderkliniken), Frankfurter Rotkreuz-Krankenhäuser e.V. (Klinik Rotes Kreuz und Klinik Maingau), Rotes Kreuz Krankenhaus Kassel, DRK-Therapiezentrum Marli, DRK-Krankenhaus GmbH Rheinland-Pfalz, DRK-Krankenhaus GmbH Saarland.

Etwa 22.000 Rotkreuzschwestern sind bundesweit in Einrichtungen der Schwesternschaften (u.a. 29 Krankenhäuser), aber vor allem über die Mitgliederstellung in Einrichtungen anderer Träger (öffentlich, freigemeinnützig und privat) tätig (www.drk-schwesternschaften.de bzw. www.rotkreuzschwestern.de). ■



Hamburg: Sind DRK-Mitglieds-schwestern zu den Betriebs-ratswahlen aktiv und passiv wahlberechtigt?

ver.di hat nebst den betroffenen Kandidaten die BR-Wahl 2014 beim Asklepios-Westklinikum u.a. deshalb angefochten, weil den von der DRK-Schwesterenschaft Hamburg gestellten Mitglieds-schwestern und Schülerinnen der Gesundheits- und Krankenpflege kein Wahlrecht vom Wahlvorstand eingeräumt wurde. Außerdem wies der Wahlvorstand eine ver.di-Kandidatenliste zurück, die lang-jährig gestellte DRK-Angestellte enthielt.

Darüber hinaus hat ver.di die BR-Wahl 2014 bei der DRK-Schwesterenschaft Hamburg angefochten, weil nur die Angestellten, nicht aber die Mitgliedsschwestern sowie die Schülerinnen der Gesundheits- und Krankenpflege an der Wahl teilnehmen konnten.

Beide Verfahren sind vor dem LAG Hamburg anhängig. In der mündlichen Verhandlung wurde

von den Richtern der Ausschluss der Schülerinnen von der Wahl deutlich problematisiert.

Im Übrigen signalisierte die Kammer, dass sie die noch ausstehenden schriftlichen Begründungen zu den beiden Verfahren beim BAG (siehe oben) für ihre Entscheidungsfindung heranziehen wird. ■

Schleswig-Holstein: UKSH übernimmt DRK-Mitglieder

Das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (UKSH) hat zum Jahresende 2014 die Gestellungsverträge mit den DRK-Schwester-schaften Kiel und Lübeck nicht mehr verlängert. Der Kaufmännische Direktor begründete dies mit einer zu hohen finanziellen Belastung durch die zu zahlende Verwaltungspauschale.

Erfreulicherweise wurden fast alle DRK-Mitglieder unter Anerkennung ihrer Beschäftigungszeiten beim DRK vom UKSH übernommen. ■

Berlin: DRK-Oberin der DRK-Schwesterenschaft bezog Jahresgehalt von 500.000 Euro

In der Sendung »Klartext« vom 29.4.2015 des Senders rbb wurde berichtet, dass die ehemalige Oberin der DRK-Schwester-schaft Berlin ein Jahresgehalt von 500.000 Euro bezog.

Ungeschützte Leiharbeit scheint also doch einiges abzuwerfen. ■

Zusammengestellt von Petra Bäuml-Schlackmann und Erik Wagner-Fallasch. Vielen Dank von der Infodienst-Redaktion.